

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Cleebronn (Michaelsberg)

Landkreis Heilbronn

Vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG für das Teilgebiet Rebfläche vom 13.12.2021

1. Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit für Teile des Flurbereinigungsgebiets (Rebflächen) der **Flurbereinigung Cleebronn (Michaelsberg)** die vorläufige Besitzeinweisung an. Die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der 01.02.2022 festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt gehen der Besitz und die Verwaltung der neuen Grundstücke tatsächlich auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.

Er gilt auch als Stichtag der Gleichwertigkeit der Grundstücke.

2. **Bewirtschaftung und Nutzung**

- 2.1 Die Empfänger der neuen Grundstücke müssen diese ordnungsgemäß bewirtschaften. Ansonsten gehen Verschlechterungen des Kulturzustands der neuen Grundstücke zu Lasten der Empfänger.

Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke entsteht demjenigen, der Widerspruch einlegt, kein Nachteil.

- 2.2 Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie auch laufende Verpflichtungen aus dem „Gemeinsamen Antrag“ bleiben von diesem Beschluss unberührt.

3. **Hinweise**

- 3.1 Der Beschluss zur vorläufigen Besitzeinweisung sowie die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vom ersten Tag dieser Bekanntmachung an 6 Wochen lang im Rathaus in Cleebronn zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Außerdem werden der Beschluss zur vorläufigen Besitzeinweisung, die

Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sowie Nachweise der neuen Feldeinteilung den Teilnehmern zugestellt.

Unter folgenden Kontaktdaten sind die Beauftragten des Landratsamts Heilbronn, Flurneuordnungsamts, erreichbar, um Auskünfte zu erteilen:
Frau Slowik: 07131/994-7140 // diana.slowik@landratsamt-heilbronn.de
Frau Schirmer: 07131/994-7073 // isabella.schirmer@landratsamt-heilbronn.de

Zusätzlich kann diese Anordnung mit Karte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4076) eingesehen werden.

- 3.2 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.3 Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans nach § 61 oder § 63 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.
- 3.4 Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplans, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders eingeladen.

4. Begründung

Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) liegen vor. Gemäß § 65 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 2 und 3 des FlurbG wird die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand entsprechend den durch das Flurneuordnungsamt festgelegten Landabfindungen durch diesen Beschluss geregelt.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten

Eingebrachten steht fest. Die neue Flurstückseinteilung wurde mit den Teilnehmern vereinbart.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke in Besitz und Verwaltung der Empfänger übergeben zu können und dadurch dauerhaft die ordnungsgemäße Bestellung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu diesen Bestimmungen gehört.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingelegt werden.

gez. Drotleff
Amtsleiter

D.S.